

Alsenz

Ortsbürgermeisterin Karin Wänke, 0176-84 68 82 51, waenke@alsenz.de

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Az.: 3/610-13(02)

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Hauptstraße 38“ in der Ortsgemeinde Alsenz

- Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat in öffentlicher Sitzung vom 18. Mai 2021 die erneute Offenlage des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hauptstraße 38“ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Grund für die erneute Offenlage ist unter anderem die Entfernung bzw. die Rücknahme der Baufenster im Bereich des per Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Alsenz, der Ausschluss eines weiteren Zubaus (auch mit Nebenanlagen) innerhalb der 40-Meter-Zone zur Alsenz hin sowie die Darstellung der Erschließung der einzelnen Baufenster mit der Übernahme der Geh- und Fahrrechte in die Planurkunde. Außerdem wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen eine weitere Anpassung und Aktualisierung verschiedener Passagen und Festsetzungen der Satzung textlich und zeichnerisch erforderlich. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens des Gemeinderates Alsenz in der Sitzung am 18. Mai 2021 abgewägt und aufgrund der zuvor genannten Änderungen wurde der Beschluss gefasst, die erneute Offenlage des aktualisierten Satzungsentwurfes einschließlich der städtebaulichen Begründung der Ergänzungssatzung nach §§ 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 3, 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut zu beteiligen.

Mit der kombinierten Satzung soll einerseits festgelegt werden, wie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in diesem Bereich verlaufen (Bereich der Klarstellungssatzung), weiterhin sollen einzelne Außenbereichsflächen (Grundstücke Flurstücks-Nr. 902 teilweise und 903 vollständig) in der Gemarkung Alsenz in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Alsenz mit einbezogen werden (Bereich der Ergänzungssatzung). Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst somit das Grundstück Flurstücks-Nummer 902 (teilweise) in der Gemarkung Alsenz. Es wird festgestellt, dass es (teilweise) innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Alsenz liegt. Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst eine Größe von ca. 500 m². Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beinhaltet die Grundstücke Flurstücks-Nr. 902 (teilweise) und 903 (vollständig) in der Gemarkung Alsenz die in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Alsenz mit einbezogen werden. Dieser Geltungsbereich umfasst eine Größe von 2.565 m². Die kombinierte Satzung beinhaltet damit eine Gesamtgröße von ca. 0,3 Hektar.

Der Entwurf der kombinierten Satzung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie städtebaulicher Begründung liegt in der Zeit vom

Montag, dem 26. Juli 2021 bis einschließlich

Freitag, dem 03. September 2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist momentan nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Die Termine können telefonisch bei den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Fachbereich 3, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen unter der Telefonnummer 06361/451-301 bzw. 06361/451-303 oder per Email unter siegmar.boehmer@vg-nl.de bzw. claudia.lieser@vg-nl.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB und die damit verbundene erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfalzerland.de unter der Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Alsenz eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 06. Juli 2021
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

